



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
- Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 19. März 2021

Name Sauter, Dennis

Durchwahl 0711/231-3604

E-Mail dennis.sauter@vm.bwl.de

Aktenzeichen VM2-3932-91/1/3

(Bitte bei Antwort angeben!)

## **VwV-Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (VwV-LGVFG)**

### **- Kommunalen Straßenbau - Brückenmodernisierung -**

Ermittlung zuwendungsfähiger Investitionskosten anhand von Kostenpauschalen -  
Regelwerk Kostenpauschalen VwV-LGVFG-KStB-BM 2021

Anlage 1

Regelwerk Kostenpauschalen VwV-LGVFG-KStB-BM 2021

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Förderung der Modernisierung von Brückenbauwerken nach dem novellierten Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) gem. § 2 Nr. 16 LGVFG möglich. Nähere Ausführungen sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) enthalten.

Um die Ermittlung zuwendungsfähiger Investitionskosten für Vorhaben der Brückenmodernisierung zu erleichtern, wurde vom Ministerium für Verkehr mit Schreiben vom 27. April 2020 (Az.: 21-3932.20/2) in Ergänzung der VwV-LGVFG das Regelwerk Kostenpauschalen erlassen. Die Erkenntnisse aus der Förderpraxis haben gezeigt, dass eine Pauschalierung der Kosten bei Brücken über die Bahn, Brücken über Gewässer 1. Ordnung sowie Wellstahldurchlässen dem tatsächlichen Kostenaufwand nicht gerecht und die angestrebte Förderquote nicht erzielt wird.

Das Regelwerk Kostenpauschalen wird daher wie folgt geändert:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die förderfähigen Investitionskosten dieser o.g. „Brückensonderfälle“ sind künftig nach vorgelegter Kostenberechnung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers projektspezifisch festzustellen. Die „Brückensonderfälle“ - Brücken über die Bahn, Brücken über Gewässer 1. Ordnung und Wellstahldurchlässe - unterfallen somit künftig nicht mehr der Pauschalierung.

Dieser Erlass einschließlich der Anlage wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg (Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen) unter Nr. 17.5 eingestellt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

gez. Hollatz

